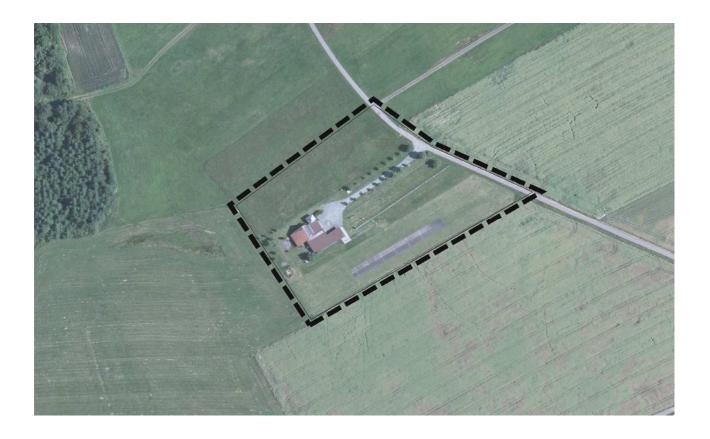


Gemeinde Nohen



BEBAUUNGSPLAN ,SONDERGEBIET MSC CONDOR'

Fassung zur Bekanntmachung

- Planzeichnung mit Legende -
 - Textliche Festsetzungen -
- Begründung mit Umweltbericht -

Juli 2014

RECHTSGRUNDLAGEN (AUSWAHL)

Grundlagen dieses Bebauungsplans sind:

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- 4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
- 5. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (BGBI. I S. 1943).
- 6. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2011 (GVBI. S. 47).
- 7. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. 2005, S. 387), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2010 (GVBl. S. 106).
- 8. Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15. Juni 1970 (GVBI. S. 198), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBI. S. 209).
- 9. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBI. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2010 (GVBI. S. 301).
- 10. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2013 (GVBI. S. 349).

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANS

Der vorliegende Bebauungsplan besteht aus

- der Planzeichnung, Maßstab 1 : 1.000, mit Legende
- den Rechtsgrundlagen,
- den separaten Textlichen Festsetzungen
- und den Verfahrensvermerken.

Die Begründung mit Umweltbericht ist beigefügt.

GEMEINDE NOHEN

BEBAUUNGSPLAN, SONDERGEBIET MSC CONDOR'

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Ausfertigung:
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus diesen Textfestsetzungen und der separaten Planzeich-
nung, wird hiermit ausgefertigt.
Nohen, den
Unterschrift Dienstsiegel

1	(BAUGB)(BAUGB)				
	1.1	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	2		
	1.2	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	3		
	1.3	FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	3		
	1.4	ERHALTUNG UND ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN	3		
2	HIN	WEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN	4		
3	ANI	HANG: PFLANZENLISTEN UND PFLANZQUALITÄTEN	6		

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BAUGB)

1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Eintragungen zur Art der baulichen Nutzung in den Nutzungsschablonen (vgl. Planzeichnung) bedeuten:

Sondergebiete SO - Sonstiges Sondergebiet ,Modellflugsport' gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

Das Sonstige Sondergebiet "Modellflugsport" dient der Unterbringung von Einrichtungen und Anlagen, die dem vorhandenen Modellflugsportclub MSC Condor und den damit verbundenen Aktivitäten dienen.

SO 1 = Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Clubhaus"

Zulässig sind:

1. dem Modellflugsport dienende bauliche Anlagen wie Clubhäuser oder Vereinsgastronomie.

SO 2 = Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Flugbereich"

Zulässig sind:

- 1. als Hauptanlagen eine Start- und Landebahn ohne Höhenentwicklung, inkl. der zugehörigen erforderlichen Befestigungen, sowie
- 2. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, die dem Flugbetrieb dienen, mit Höhenentwicklung.

SO 3 = Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Modellflugsport bezogene Freizeitnutzung"

Zulässig sind:

- 1. die vorübergehende Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen, sowie Festzelten, die mit der Ausübung der Aktivitäten des Modellflugsportclubs in Verbindung stehen,
- 2. Anlagen zur Ver- und Entsorgung der abgestellten Wohnwagen und Wohnmobile.

Bauliche Anlagen sind im SO 3 darüber hinaus nicht zulässig.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO und § 9 Abs. 2 BauGB)

1.2.1 Höhe baulicher Anlagen

Bestimmungen zur Gebäudehöhe

Die 'Gebäudehöhe' (GH) wird definiert als das senkrecht gemessene maximale Maß vom unteren Bezugspunkt bis zur Oberkante des Gebäudes oder der baulichen Anlage einschließlich aller Konstruktionen des Dachaufbaus.

Unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der Gebäudehöhe ist die Höhenlage des natürlichen Geländeverlaufs.

1.3 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Ausführung der Wege und Zufahrten

Wege und Zufahrten sowie sonstige befestigte, mit dem Erdboden verbundene Flächen auf den Grundstücken sind mit wasserdurchlässigen offenfugigen Belägen auszuführen. Das sind z.B. breitfugiges Pflaster, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Rasengittersteine oder Rasenwaben.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Terrassen.

1.4 ERHALTUNG UND ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB)

1.4.1 Anlage von Pflanzflächen

A1 - Gebietsrandeingrünung im SO 3 (5 m Regelbreite)

Mit der Maßgabe der Schaffung einer Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft sind anteilig pro 100 m² dieser Fläche mindestens drei Laubbäume 2. Ordnung und 27 Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Vorzusehen ist eine einreihige Anpflanzung. Die Anpflanzungen können in Gruppen vorgenommen werden.

A2 - Gebietsrandeingrünung im SO 1 (3 m Regelbreite)

Mit der Maßgabe der Schaffung einer Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft und der Schaffung einer Gebietseingrünung und eines Sichtschutzes für den Bereich der vereinsbezogenen Freizeitnutzung sind anteilig pro 100 m² dieser Fläche mindestens zwei Laubbäume 2. Ordnung und 38 Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Vorzusehen ist eine einreihige Anpflanzung. Die Anpflanzungen können in Gruppen vorgenommen werden.

A3 - Rasterartige Baumpflanzungen im SO 3

Die in der Planzeichnung festgesetzte und mit A3 bezeichnete Anpflanzfläche ist locker durch Baumpflanzungen im Abstand von je ca. 15 m zu überstellen.

Pflanzenauswahl

Für die voranstehenden Pflanzvorschriften sind die Arten und Pflanzqualitäten gemäß Artenliste im Anhang zu verwenden.

Hinweis: Die Abstandsbestimmungen des Landesnachbarrechtsgesetzes, hier auch zu landwirtschaftlichen Flächen, sind parallel zu beachten.

1.4.2 Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen

Die in der Planzeichnung festgesetzten drei Bäume an der Plangebietszufahrt sind innerhalb ihrer natürlichen Lebensdauer vor Beschädigungen zu schützen und zu erhalten, solange keine Gefahr von ihnen ausgeht. Sollten die Bäume abgestorben sein muss an gleicher Stelle oder im unmittelbar angrenzenden Umfeld erneut ein entsprechender Baum gepflanzt werden.

Gemäß der in der Planzeichnung, ausgehend von der östlichen Gebietsgrenze zum Clubhaus hin, eingetragenen "Baumreihe" sind die per Planeintrag festgesetzten Bäume alleeartig zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Von den durch Planzeichen festgesetzten Baumstandorten kann nach Erfordernis bis zu 5 m parallel zur festgesetzten Baumreihe abgewichen werden.

2 HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN

- 1. Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind der Denkmalfachbehörde rechtzeitig anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes, DSchG).
 - Zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.) müssen unverzüglich gemeldet werden (§ 17 DSchG).
- 2. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
 - Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Insbesondere ist der Oberboden zu Beginn aller Erdarbeiten geeignet abzuschieben und einer sinnvollen Folgenutzung, z.B. durch Verteilung auf Ackerflächen, zuzuführen.
- 3. Für die Bepflanzung ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz 'Grenzabstände für Pflanzen' zu beachten.
- 4. Der neunte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz 'Einfriedungen' ist zu beachten.
- 5. Sollten sich, insbesondere bei Baumaßnahmen, Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktion wie z. B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder –

- erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) ergeben, ist die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Mainz umgehend zu informieren.
- 6. Die Anforderungen der Vorschriften DIN 1054, DIN 4020 sowie DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten.
- 7. Bei Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18915 zu beachten.
- 8. Für die Verlegung unterirdischer Elektrizitätsleitungen sind die laut DIN 1998 vorgesehenen Trassenräume freizuhalten.
- Bei der Installation von Brauchwasseranlagen im Haushalt sind die Technischen Regeln, hier insbesondere die DIN 1986 sowie die DIN 1988 und DIN 2001 zu beachten.
- 10. Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind gemäß 'Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen' der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen bzw. der DVGW Richtlinie GW 125 zu berücksichtigen.
- 11. Die Technische Mitteilung Merkblatt W 331 vom November 2006 (Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten) des DVGW-Regelwerks sowie die Technischen Regel Arbeitsblatt W 400-01 vom Oktober 2004 (Wasserleitungsanlagen –TRWV-Teil1: Planung) des DVGW-Regelwerks und die Technischen Regel Arbeitsblatt W 405 vom Februar 2008 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) des DVGW-Regelwerks sind zu berücksichtigen.
- 12. Im Sinne der vorbeugenden Gefahrenabwehr wird ergänzend auf die §§ 7 und 15 der LBauO Rheinland-Pfalz verwiesen.

erarbeitet durch

150

IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Kaiserslautern, im Juli 2014

1121 03 TF FzB/hf

3 ANHANG: PFLANZENLISTEN UND PFLANZQUALITÄTEN

Über die entsprechenden Bestimmungen der planungsrechtlichen Festsetzungen sind die folgenden Artenlisten Bestandteil des Bebauungsplanes.

Darüber hinaus sind auch weitere standortgerechte Arten als Laubgehölze zulässig.

Bäume für die Bepflanzung des SO3:

Carpinus betulus - Hainbuche
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Acer campestre - Feldahorn
Tilia cordata - Winterlinde
Tilia platyphyllos - Sommerlinde
Sorbus aucuparia - Eberesche

Hinweis:

aufgrund ihrer großen Endwuchshöhe sollten Bäume I. Ordnung nur an Standorten verwendet werden, die dauerhaft ausreichende Entfaltungsmöglichkeiten bieten.

Hinweis:

Arten mit Fruchtfall und erhöhter Windbruchgefahr sollten nicht im Straßenraum und an privaten Verkehrsflächen verwendet werden.

Sträucher für die Randeingrünung:

Corylus avellana - Hasel

Cornus sanguinea - Roter Hartriegel

Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

Rosa canina - Hundsrose Rosa arvensis - Feldrose

Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn

Prunus spinosa - Schlehe

Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

Folgende Pflanzgrößen sind zu verwenden:

Bäume: Hochstämme, 3-mal verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 12 bis 14 cm;

Sträucher: verpflanzte Sträucher, Höhe 100 bis 150 cm.

GEMEINDE NOHEN

BEBAUUNGSPLAN, SONDERGEBIET MSC CONDOR'

BEGRÜNDUNG

	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	1
2	VERHÄLTNIS ZU ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN	. 2
3	LAGE UND EINORDNUNG DES PLANGEBIETES	. 4
4	PLANUNGSGRUNDSÄTZE	. 5
5	INHALTE UND ERLÄUTERUNG DER PLANUNG	. 6
6	UMWELTBERICHT	14
7	VERFAHREN	25
8	HINWEISE ZUR REALISIERUNG	25

1 ANLASS DER BEBAUUNGSPLANUNG UND AUFSTELLUNGSBE-SCHLUSS

Mit der Zielrichtung der rechtlichen Sicherung des Modellflugsportclubs fließen die folgenden Aspekte in die Planung ein:

- die Überplanung der bestehenden, weiterhin gewollten Anlagen des Modellflugsportclubs sowie
- Erweiterung des Geländes des Modellflugsportclubs um einen Bereich für verschiedene vereinsbezogene Freizeitnutzungen.

Zur Sicherung der vorgenannten Ziele will die Gemeinde die zukünftige bauliche Entwicklung der nordwestlich von Nohen gelegenen Flächen des Modellsportclubs Condor e.V. planerisch steuern. Daher hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nohen in seiner Sitzung am 27. März 2011 die Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet MSC Condor" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Nohen in der Flur 11 die Flurstücke Nr. 14, 16/1 sowie 199 teilweise und hat eine Gesamtfläche von 1,5 ha. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der zugehörigen Planzeichnung im Maßstab 1:1.000.

2 VERHÄLTNIS ZU ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN

2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Birkenfeld ist das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Modellflugsport" ausgewiesen. Damit stimmen der Flächennutzungsplan und die vorliegende Planung in ihrer Grundkonzeption der freiraumbezogenen Nutzung mit dem Modellflugsportplatz überein.

Der Bebauungsplan legt zur Steuerung der baulichen Nutzung ein Sondergebiet "Modellflugsport" mit drei Teilgebieten unterschiedlicher Zweckbestimmungen fest. Allerdings wird damit nur eine minimale bauliche Entwicklung ermöglicht, die der freiraumbezogenen Nutzung sehr deutlich untergeordnet ist. Die im Planungskonzept vorgesehene Nutzung ist somit vergleichbar mit einer möglichen Grünflächennutzung.

Die Differenzen zwischen Bebauungsplan und Flächennutzungsplan beschränken sich also, wie oben dargelegt, lediglich auf die Darstellung, nicht jedoch auf die Grundkonzeption, aufgrund dessen wird der Flächennutzungsplan zu einem späteren Zeitpunkt noch nachgeführt. Der Bebauungsplan kann als im Wesentlichen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden.



Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Birkenfeld mit Kennzeichnung der Lage des Geltungsbereiches

2.2 REGIONALPLANUNG

Gemäß dem Regionalplan Rheinhessen-Nahe -Teilplan Windenergienutzung- vom Juli 2012 der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe befindet sich das Plangebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem bestehenden Vorranggebiet für die Windenergie.

Zu Beginn des Verfahrens war der Teilplan Windenergienutzung noch nicht rechtskräftig, so dass die Existenz, Lage und Größe der Vorrangfläche noch nicht eindeutig zu bestimmen war.

Die grobe Maßstäblichkeit (1:75.000) des Teilplans Windenergienutzung verbietet, parzellenscharfe Aussagen hinsichtlich der Lage des Vorranggebietes zu treffen. Nach einem Abgleich der beiden Gebiete ist jedoch davon auszugehen, dass das Vorranggebiet zu einem unwesentlichen Teil vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes überlagert wird.

Im Bereich des Bebauungsplanes beträgt die Nordsüdausdehnung der Vorrangfläche ca. 800 m. Die Überlagerung von Bauleitplan und Vorranggebiet ist nur im Randbereich mit einer Ausdehnung von ca. 50 m anzunehmen. Dies entspricht ca. 6 % der Gesamttiefe, was keine wesentliche Überlagerung darstellt.

Abgesehen davon, entbindet die Ausweisung einer Vorrangfläche nicht von dem für Windkraftanlagen erforderlichen Genehmigungsverfahren¹.

Darüber hinaus sind gemäß dem "Rundschreiben Windenergie" die erforderlichen Abstände der Landesbauordnung auch für Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Aufgrund dieser bereits bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstände ist davon auszugehen, dass die nächsten Anlagen ohnehin ausreichend abgerückt sein werden. Außerdem sind nach herrschender Meinung Rotor-überstände über die für die Windenergie vorgesehenen Flächen nicht zulässig. Grenzbebauungen der Windenergieanlagen in den Vorranggebieten sind daher auch aus diesem Grund ausgeschlossen.

Aus den oben genannten Gründen wird durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes das Vorranggebiet für die Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung nicht wesentlich berührt. Die angeführten Kriterien wären im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen auch ohne den vorliegenden Bebauungsplan zu berücksichtigen.

-

Vgl. Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz: "Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie)' Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, Mainz, 12. Juli 2013, S. 153.

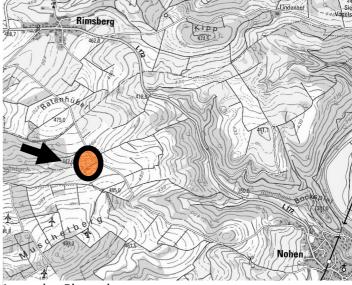
² Vgl. ebenda, S. 158f.

3 LAGE UND EINORDNUNG DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet befindet sich auf einem Hochplateau westlich neben der Ortslage von Nohen und zwischen den Gemeinden Nohen und Rimsberg sowie Dienstweiler im Westen.

Im Norden, Osten und Süden wird die Fläche von Feldstrukturen, im Westen von Waldstrukturen umgeben.

Das Gelände liegt vergleichsweise eben auf 460 m ü. NN.



Lage des Plangebietes

Quelle:

http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/

(Stand: Januar 2014)

Das Plangebiet untergliedert sich nach seiner Nutzung in drei Teilbereiche:

- Im Norden befindet sich eine Grünlandfläche. Diese geht ohne Strukturierung in die offene Landschaft über.
- Südlich daran angrenzend liegt ein Streifen, auf dem sich das ausgebaute Clubhaus des MSC Condor sowie die Zuwegung zu selbigem befindet.
- Ganz im Süden schließt sich der Flugbereich an. Dieser ist durch Wiesen mit der sich darauf befindlichen asphaltierten Landebahn von 70 m Länge sowie die den Flugbetrieb sichernde Einzäunung geprägt.



Luftaufnahme mit Abgrenzung des Geltungsbereichs Quelle: Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (2008) Luftbild, ohne Maßstab, Koblenz

4 PLANUNGSGRUNDSÄTZE

Die Planung zum Bebauungsplan 'Sondergebiet MSC Condor' geht von folgenden Grundsätzen aus. Der Bebauungsplan soll:

- > die gewollten Anlagen des Modellflugsportclubs sichern,
- die bauliche und sonstige Nutzung im Plangebiet umfassend regeln,
- eine sinnvolle Entwicklung bezüglich der Potenziale der Fläche und ihrer Lage im örtlichen Gefüge sicherstellen,
- > eine Störung des Orts- und Landschaftsbildes vermeiden,
- > zur Verminderung der Beeinträchtigung des natürlichen Wasserhaushalts einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gewährleisten und Flächen, die derzeit unversiegelt sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für eine Bebauung und Versiegelung in Anspruch nehmen,
- Beeinträchtigungen, die durch die Planung entstehen können, soweit wie möglich vermeiden und nicht vermeidbare Eingriffe in angemessenem Umfang vermindern, ausgleichen oder ersetzen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, im Plangebiet eine den Grundsätzen des Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 5 BauGB) entsprechende nachhaltige städtebauliche Entwicklung herbeizuführen sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Eine menschenwürdige Umwelt soll gesichert und die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt werden.

5 INHALTE UND ERLÄUTERUNG DER PLANUNG

5.1 GRUNDSÄTZLICHES

Mit dem städtebaulichen Grundkonzept ist hauptsächlich die Widmung des Plangebietes als sonstiges Sondergebiet "Modellflugsportclub" mit den Teilgebieten, SO 1 "Clubhaus", SO 2 "Flugbereich" und SO 3 "vereinsbezogene Freizeitnutzung" vorgesehen. Weiterhin wird im Osten die Festlegung eines Wirtschaftsweges zur Erschließung geregelt.

Das städtebauliche Konzept und die grundlegenden Bebauungsplanfestsetzungen werden im Folgenden begründet.

5.2 BEBAUUNGS- UND NUTZUNGSSTRUKTUR

Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines **Sondergebietes (SO)** nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vor. Die Festsetzung zielt auf den Fortbestand der bestehenden Anlagen des Modellsportclubs Condor e.V. mit seinem Clubhaus und dem Flugfeld sowie einer vereinsbezogenen Freizeitnutzung. Wegen der speziellen Nutzungsausrichtung kommt nur ein Sondergebiet in Betracht.

Das Sondergebiet wird in drei Teilbereiche unterteilt, um die jeweils unterschiedlichen Nutzungen zu sichern bzw. zu ermöglichen.

Die Zulässigkeit wird im Teilgebiet SO 1 "Clubhaus" auf dem Modellflugsport dienende bauliche Anlagen wie Clubhäuser oder Vereinsgastronomie beschränkt. Hier ist vorgesehen, die vorhandene Nutzung zu sichern und eventuelle Erweiterungen zu ermöglichen. Eine Entwicklung, die im Wesentlichen darüber hinausgeht, ist nicht gewollt, so dass die Zulässigkeit in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung sehr eng gefasst wurde.

Im Teilgebiet SO 2 "Flugbereich" sind für den Flugbetrieb nur Hauptanlagen ohne Höhenentwicklung zulässig. Unter diese baulichen Anlagen ohne Höhenentwicklung fällt die Start- und Landebahn, welche informativ übernommen wird. Auch hier steht die Sicherung der vorhandenen Nutzung im Vordergrund. Die darüber hinaus zulässigen Nebenanlagen ermöglichen die Realisierung von Anlagen, die dem Flugbetrieb dienen, z.B. Anlagen von denen aus die Modellflugzeugsteuerung ermöglicht wird. Diese restriktiven Regelungen sind darauf zurückzuführen, dass sich das Plangebiet mitten in der freien Landschaft befindet, und daher die bauliche Entwicklung nur auf das für die Vereinsnutzung erforderliche Maß beschränkt werden sollte.

Das Teilgebiet SO 3 dient in erster Linie der Freizeitnutzung durch die Mitglieder des Modellflugsportclubs. Aufgrund der überörtlichen Bedeutung des Vereins möchte die Gemeinde den Mitgliedern und Gästen Raum für vereinsbezogene Aktivitäten und Veranstaltungen zur Verfügung stellen. Allerdings ist diese Festsetzung ist mit dem Verweis auf die Lage bewusst zurückhaltend formuliert. Nicht erlaubt sind auf dieser Fläche bauliche Anlagen. Ausgenommen hiervon sind Terminals zur Ver- und Entsorgung der auf dieser Teilfläche zeitweise abgestellten Wohnwagen. Zur Umsetzung dieser Fläche sind weitere bauliche Anlagen nicht erforderlich und daher auch nicht zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die **Grundflächenzahl (GRZ)** sowie die **Höhe baulicher Anlagen** bestimmt. Die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung ermöglicht eine eher begrenzte sachliche Nutzung, die auf das notwendige Maß beschränkt wurde.

Im Teilgebiet ,SO1' wird mit einer **Grundflächenzahl (GRZ)** von 0,4 die Sicherung des Clubhauses mitsamt einer moderaten Erweiterung gestattet. Eine weitergehende Ansiedlung baulicher Anlagen ist jedoch nicht erlaubt. Damit wird einer an diesem Standort zu starken Überbauung entgegen gewirkt und darüber hinaus die Bodeninanspruchnahme begrenzt.

In den Teilgebieten "SO2" und "SO3" soll die freiraumbezogene Nutzung gesichert werden. Die Festsetzung der **Grundflächenzahl (GRZ)** auf 0,1 schließt ein Vorhandensein baulicher Anlagen daher weitestgehend aus. Zulässig sind hier nur die für die Vereinsnutzung unbedingt erforderlichen Anlagen wie die Start- und Landebahn und Nebenanlagen, z.B. ggf. notwendige Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

Zur Gewährleistung der Verträglichkeit der Bebauung mit der umliegenden Landschaft wird die Höhe der baulichen Anlagen durch eine **maximal zulässige Gebäudehöhe** festgelegt. Im Teilbereich "SO 1" wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 6 m festgesetzt, dieses entspricht von der Höhe her der gewünschten, bereits vorhandenen Bebauung mit dem Clubhaus.

In den Teilbereichen "SO2" und "SO3" ist keine Bebauung mit einer Höhenentwicklung erwünscht. Da, außer für die ohne Höhenentwicklung zulässige Start- und Landebahn, auch keine entsprechenden Baufenster festgesetzt werden, ist es nicht erforderlich, eine maximal zulässige Gebäudehöhe festzusetzen. Nebenanlagen nach §14 BauNVO, die dem Flugbetrieb dienen, sind im Teilgebiet "SO2" jedoch zulässig.

Unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der Gebäudehöhe ist die Höhenlage des natürlichen Geländeverlaufs.

Bauweise, Baulinie sowie überbaubare Grundstücksfläche

Eine weitergehende Steuerung der Bebaubarkeit der Grundstücke findet über die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen statt.

Mit dem Ziel einer Freihaltung des Teilgebietes ,SO2' für den Modellflugverkehr wird eine überbaubare Grundstücksfläche lediglich die Start- und Landebahn umgrenzend festgesetzt, so ist in diesem Teilgebiet keine weitergehende bauliche Nutzung möglich. Nebenanlagen des §14 BauNVO können jedoch auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Damit möchte man neben der Start- und Landebahn Nebenanlagen wie z.B. Aussichtsplattformen zur Modellflugzeugsteuerung zulassen.

Keine überbaubare Grundstücksfläche wird in dem Teilgebiet "SO3" festgesetzt, die hier beabsichtigte Nutzung als Stellplatz für Wohnwagen, Wohnmobile und Festzelte ist keine bauliche Nutzung, die eine Festsetzung überbauter Grundstücksfläche benötigen würde.

In dem Teilgebiet "SO1" wird eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt, die so dimensioniert ist, dass das bestehende Clubhaus inklusive kleiner Erweiterungen ohne Probleme weiter existieren kann. Eine weitergehende Bebauung des Teilgebietes wird durch die Dimensionierung der überbaubaren Grundstücksfläche jedoch vermieden.

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt heute über einen ausgebauten Wirtschaftsweg, der im Norden bei Rimsberg und im Süden bei Nohen an die L172 angebunden ist. Der angesprochene "Breitesweg" ist sehr gut von der Landesstraße aus ersichtlich, so dass es sich hierbei um die attraktivste und daher meist genutzte Erschließungsoption handelt.

Die weiteren vorhandenen Wirtschaftswege sind im Gegensatz dazu weniger attraktiv. Sie sind nicht hinreichend ausgebaut und erfordern die Überwindung wesentlicher Höhendifferenzen. Vor diesen Hintergründen ist von einer Nutzung dieser Wirtschaftswege nicht auszugehen.

Die Benutzbarkeit des Wirtschaftsweges "Breitesweg" für Publikumsverkehr des Gebietes ist dabei separat zu regeln. Die Gemeinde beabsichtigt diesbezüglich einen Benutzungsvertrag abzuschließen.

Innerhalb des Plangebietes erfolgt die Erschließung des Clubhauses sowie des Caravanstellplatzes über die private Grundstücksfläche. Diese Erschließung ist daher nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Stellplätze

Der Stellplatzbedarf ist gemäß Landesbauordnung **auf den privaten Grundstücken** zu regeln. Auf eine weitergehende Steuerung der Stellplätze wird hier verzichtet.

Grünordnung

Mit der Festsetzung von den **Anpflanzflächen 'A1'**, **'A2' und 'A3'** innerhalb des vorliegenden Bebauungsplans wird die Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft gewährleistet. **Die Anpflanzfläche 'A1'** erfüllt ferner den Zweck, durch eine dichtere Gehölzstruktur der Fläche die notwendige Privatheit zu gewährleisten.

Aus gestalterischen und ökologischen Gründen sind die drei vorhandenen Bäume an der Plangebietszufahrt zu erhalten. Darüber hinaus soll von diesen ausgehend bis zum Clubhaus die vorhandene alleenartige Bepflanzung mit Bäumen erhalten werden. Aufgrund der momentan noch niedrigeren Wuchshöhe der vorhandenen Baumreihen wird diese im Bebauungsplan jedoch als Anpflanzmaßnahme festgelegt.

Insgesamt dienen die grünbezogenen Festsetzungen neben der Gestaltung auch dem Ausgleich der im Gebiet verursachten Eingriffe in Boden, Natur- und Landschaft.

Die Vorgabe Wege und Zufahrten mit wasserdurchlässigen offenfugigen Belägen auszuführen dient ebenfalls der Reduzierung der Bodenversiegelung und einem schonenden Umgang mit Umwelt und Natur. Die Start- und Landebahn sind von dieser Festsetzung nicht betroffen. Diese wären in der oben genannten Ausprägung nicht nutzbar.

Immissionsschutz

Eine Beeinträchtigung von schutzwürdigen Bereichen in der Gemeinde Nohen wird nicht erwartet, da das Sondergebiet "Modellsport und Caravanstellplatz" zur Gemeinde Nohen einen Abstand von 2,2 km einhält.

Technische Erschließung

Aufgrund des bereits vorhandenen Clubhauses ist eine gesicherte technische Erschließung, bestehend aus Wasser- und Stromanschluss sowie einer Klärgrube, vorhanden.

Nach Aussage des Vereinsvorsitzenden existiert eine genehmigte Abwassergrube, die die Abwässer des Vereinsheimes aufnimmt. Diese Grube ist ausreichend dimensioniert (ca. 20 m³) und wird nach Bedarf ein- bis zweimal im Jahr ausgefahren.

Durch die Fläche für vereinsbezogene Freizeitnutzungen, die auch für ein zeitweises Abstellen von Wohnwagen bzw. Wohnmobilien sowie Zelten zur Verfügung steht, wird kein zusätzlich anfallendes Abwasser erwartet, da die Wohnwagen bzw. Wohnmobile üblicherweise eine eigene Entsorgung an Bord haben. Es ist aber denkbar, dass der Verein bei entsprechender Nachfrage eine separate "Entsorgungsstation" baut und diese mit der bestehenden Abwassergrube verbindet.

Ein Ausbau der vorhandenen Grube wäre in diesem Fall nicht erforderlich. Es handelt sich nach Aussage des Vereinsvorsitzenden um eine Vollgrube, so dass kein Überlauf stattfindet. Sollten zukünftig größere Mengen in die Grube eingeleitet werden, wäre diese lediglich öfter als bisher zu leeren. Der Füllstand ist daher regelmäßig zu kontrollieren.

Ein Kanalanschluss ist dort nicht vorhanden und auch nicht machbar. Es ist daher beabsichtigt, die Entsorgung über die genannte und genehmigte Abwassergrube sicher zu stellen.

Darüber hinaus ist nach Aussage der Verbandsgemeindewerke Birkenfeld auch der erforderliche Löschwasserbedarf gesichert.

5.3 UMWELT UND NATURSCHUTZ

Bilanzierung und Ergebnisübersichten

Durch Bau, Anlage und Betrieb der durch den B-Plan ermöglichten Erweiterungen entstehen Eingriffe und Risiken für Umwelt, Natur und Landschaft, die durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren sind. Eingriffe sind vor allem durch die Versiegelung von Bodenflächen zu erwarten.

Der Ausgangszustand stellt sich derzeit folgendermaßen dar (die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden bereits im Rahmen vorlaufender Baugenehmigungsverfahren erbracht):

Flächenbilanz Biotoptypen (vgl. nachfolgenden Biotop- und Nutzungstypenplan)

Flächentyp	Fläche in m²	davon versiegelt
Intensiv-Grünland, Stellplatzfläche	4.849	
Intensiv-Grünland, rasenartige Pflege	6.936	
Acker, intensiv	28	
Pflanzbeet, Zierpflanzungen	61	
Säume / Raine	49	
Wegseitengraben	49	
Wirtschaftsweg, vollversiegelt	452	452
Vollversiegelte Flächen (Gebäude, Schuppen, Verbundsteinflächen)	1.130	1.130
Teilversiegelte Flächen (Schotter- und Lavaflä- chen), Faktor 0,5	785	393
Gesamt	14.339	1.975

Ohne den Wirtschaftsweg besteht derzeit eine Versiegelung von 1.523 m².

Gemäß der Planung ergibt sich nach Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans folgendes Bild:

Flächenbilanz Bebauungsplan

Flächentyp	Fläche in m²	versiegelt m²	unversiegelt m²
Sondergebiet SO 1 - GRZ 0,4	1.674	670	1.004
Sondergebiet SO 2 - GRZ 0,1	5.947	595	5.352
Sondergebiet SO 3 - GRZ 0,1	6.148	615	5.533
Wirtschaftsweg inkl. unbefestigter Seitenflächen	570	452	118
Gesamt	14.339	2.332	12.007

Da ein Ausbau des erschließenden Wirtschaftswegs nicht vorgesehen ist, sind ausschließlich die Versiegelungsmöglichkeiten auf dem Privatgelände zu betrachten. Hier stehen $1.523~\text{m}^2$ bereits versiegelter Flächen 1.880~möglicher Versiegelungen entgegen. Die mögliche Neuversiegelung beträgt also $1.880-1.523=357~\text{m}^2$.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden genannten Maßnahmen ist erforderlich, um die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden oder auszugleichen. Wo Vermeidung und Ausgleich nicht möglich sind, werden Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen.

In der tabellarischen Aufarbeitung ist den Einzelkonflikten das jeweils hauptsächlich betroffene Landschaftspotenzial entsprechend des folgenden Abkürzungsschlüssels zugeordnet.

AB = Arten und Biotope

B = Boden K = Klima W = Wasser

EL = Erholung/Landschaftsbild

Zur besseren Übersichtlichkeit werden zunächst der Ausgangszustand sowie der geplante Zustand des Plangebiets flächenmäßig gegenübergestellt.

KONFLIKT	/AUSWIRKUNG		LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN			
betroffenes Landschafts- potenzial	Art des Konfliktes/ Art der Auswirkung	betroffene Fläche/ Länge/ Anzahl	Maßn Nr.	Beschreibung der Maßnahme (Umsetzungsformulierungen in den textlichen Festsetzungen)	Umfang nach Fläche/ Länge/ An- zahl	
В	ermittelte Neuversiegelung im Plan- gebiet: v.a. punktuell zur Errichtung	357 m ²	M4	Ausführung von Wegen und Zufahrten sowie befestigten Grundstücksflächen mit wasserdurchlässigen Materialien:	unbek.	
	von Ver- und Entsorgungsterminals, eines Steuerstands für Modellflug- zeuge, kleinere Gebäudeerweiterun-		M1	Verbesserung der Bodenfunktionen im Plangebiet: durch Gehölze im Rahmen der Randeingrünung, (M1 entspricht Festsetzung A1 und A2)	952 m²	
	gen. damit verbunden: Dauerhafter Total- verlust der Bodenfunktionen		M2	durch rasterartige Anpflanzung von Laubbäumen im SO3 (14 Bäume, Kronenfläche je Baum 12,6 m²) (M2 entspricht Festsetzung A3)	176 m²	
				Externe Maßnahmen sind nicht erforderlich		
W	Erhöhung des Oberflächenabflusses aufgrund der Neuversiegelung	357 m ²	M4	Ausführung von Wegen und Zufahrten sowie befestigten Grundstücksflächen mit wasserdurchlässigen Materialien:	unbek.	
	Reduzierung der örtlichen Grund- wasserneubildung, falls eine Ablei- tung in die Kanalisation erfolgt		M1, M2	Rückhaltung des Niederschlagswassers in unterirdischen Speicherbehältern (Empfehlung)		
				Erhöhung der Sickerfähigkeit durch die Wurzeln von Bäumen und Sträuchern (M1 entspricht Festsetzung A1 und A2, M2 entspricht Festsetzung A3)	1.128 m ²	
				Externe Maßnahmen sind nicht erforderlich		
AB	Gemäß Bebauungsplan ist ein Verlust von intensiv genutzten Wiesenflächen zu erwarten	357 m ²	M1	Anlage von Lebensräumen durch eine Randeingrünung mit einer einreihigen Strauchhecke (M1 entspricht Festsetzung A1 und A2)	952 m²	
			M2	Anlage von Lebensräumen durch Baumpflanzungen (M2 entspricht Festsetzung A3)	14 Stk.	
				Externe Maßnahmen sind nicht erforderlich		

К	Verlust von Offenlandflächen für die Kaltluftbildung	357 m²	M1, M2	Klimatische Gunsteffekte durch die Randeingrünung des Gebiets und die Anpflanzung von Bäumen (M1 entspricht Festsetzung A1 und A2, M2 entspricht Festsetzung A3)	952 m² 14 Stk.
FI	Carinafinaire waitare Basinträchti	357 m ²	NA1 NAO	Externe Maßnahmen sind nicht erforderlich	(sigha AD)
EL	Geringfügige weitere Beeinträchtigung des bereits anthropogen stark überprägten Landschaftsbilds (Windenenergieanlagen, Gebäude, Start und Landebahn)	33/ M²	M1, M2	(siehe Maßnahmen zu AB) (M1 entspricht Festsetzung A1 und A2, M2 entspricht Festsetzung A3) Externe Maßnahmen sind nicht erforderlich	(siehe AB)

Die Umsetzung der zuvor beschriebenen landespflegerischen Maßnahmen wird – soweit sie in den Regelungsbereich eines verbindlichen Bauleitplans fallen – durch entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzungen im vorliegenden Bebauungsplan vorgegeben.

6 UMWELTBERICHT

6.1 **EINLEITUNG**

6.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Der vorliegende Bebauungsplan dient der rechtlichen Sicherung des Modellfluggeländes und soll Möglichkeiten für eine Erweiterung um einen Bereich für verschiedene vereinsbezogene Freizeitnutzungen eröffnen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,43 ha.

6.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

LEP IV

Das Gebiet ist ohne gesonderte Signatur dargestellt.

Regionaler Raumordnungsplan

Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt (ohne gesonderte Signatur)

Darüber hinaus sind keine umweltbezogenen Darstellungen für das Plangebiet enthalten.

Planung Vernetzter Biotopsysteme

In der Planung vernetzter Biotopsysteme sind für das Plangebiet "Wiesen und Weiden mittlerer Standorte" dargestellt, die weiterhin zu erhalten sind.

Biotopkartierung

Innerhalb des Plangebiets liegen keine biotopkartierten Flächen. Unmittelbar westlich des Gebiets liegt der Beginn des Quellseifens des Frohnbachs. Dieser ist als Biotop, Staffelbachtal mit Nebentälern zw. Rimsberg und Dienstweiler' von der Biotopkartierung erfasst (BK-6309-0049-2010). Es handelt sich um einen Teilbereich eines "Regional bedeutsamen Biotopkomplexes aus seggen- und binsenreichen Feuchtwiesen, Großseggenrieden, mageren Glatthaferwiesen, Schlehen- und Weidengebüschen, naturraumtypisch ausgebildeten Baum- und Strauchhecken, naturnahen Quell- und Mittelgebirgsbächen sowie einem kl. Erlen-Auwald." (Quelle: LANIS). Durch die intensive Landwirtschaft im Umfeld ist das Biotop mäßig beeinträchtigt. Konkret handelt es sich hier um eine Nass- und Feuchtwiese.

Schutzgebiete

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Biotope mit unmittelbarem Schutz nach § 30 BNatSchG kommen dort ebenfalls nicht vor. Der Quellseifen außerhalb des Plangebiets ist gemäß § 30 BNatSchG pauschal geschützt. Ca. 400 m östlich des Plangebiets beginnt das LSG "Obere Nahe".

Natura 2000

Natura 2000-Flächen sind nicht ausgewiesen. Nächstes Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet 6309-301, Obere Nahe' in ca. 1,5 km Entfernung.

Entwässerung

§ 2 Abs. 2 des Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz fordert für die Beseitigung von Niederschlagswasser die Versickerung oder die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer.

Bisher wird überschüssiges Niederschlagswasser im Plangebiet breitflächig versickert. Aufgrund der zu erwartenden geringen zusätzlichen Flächenbefestigungen kann das überschüssige Niederschlagswasser auch weiterhin breitflächig versickert werden.

6.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

6.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Biotopverbund

Derzeit ist das Plangebiet Teil der offenen Feldflur auf dem Höhenrücken zwischen Rimsberg im Norden und Nohen im Osten. Für den Biotopverbund hat das Gebiet im derzeitigen Zustand keine nennenswerte Funktion, da die Fläche selbst bereits als Modellflugplatz genutzt wird und die umliegenden Bereiche intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Nördlich des Plangebiets liegen für die Biotopvernetzung wichtige Bereiche, die in Form von Wäldern und in Grünland- und Feuchtgebietsflächen eingestreute Feldgehölze ausgebildet sind.

Geologie und Böden

Der geologische Untergrund des Plangebietes besteht aus den Magmatiten der Nahe-Subgruppe, die im Übergang vom Perm zum Karbon (Rotliegend) abgelagert wurden. Petrographisch handelt es sich um basaltische Andesite und Andesite, einem grauschwarz bis grünschwarz gefärbtem Gestein mit Einsprenglingen aus Feldspäten³

Die Böden sind durch Verwitterungsbildungen und periglaziale Hangsedimente der basischen und intermediären Vulkanite des Rotliegend entstanden. Als Bodentypen sind überwiegend Braunerden und Regosole aus (flacher) Lehm- und Schlufffließerde anzutreffen.

Es handelt sich um Standorte mit geringem Wasserspeicherungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt³.

Böden üben folgende natürliche Funktionen aus:

Substrat, Lebensraum, Wasserspeicher- und regulator, Schadstofffilter und –puffer, Archiv.

Teile des Bodens im Plangebiet sind bereits durch einen Wirtschaftsweg, die Start- und Landebahn, Zuwegungen, Hofflächen und Gebäude versiegelt. Es ist davon auszugehen, dass die Böden des Plangebiets stark verdichtet sind, da sie oft begangen oder befahren und zum Abstellen von Wohnmobilen, Wohnanhängern, Autos und Zelten genutzt werden.

Die Schutzwürdigkeit für das Schutzgut Boden in den unbefestigten Teilen des Plangebiets ist als mittel anzusehen, da es sich um zum Teil noch um natürlich anstehende, zum Teil aber auch um

www.lgb-rlp.de

Fremdböden handelt, die durch die menschliche Nutzung stark überformt sind. Die o.g. natürlichen Funktionen können diese Böden noch eingeschränkt wahrnehmen.

Die bereits befestigten Bodenflächen sind als geringwertig für den Naturhaushalt anzusehen.

Wasserhaushalt

<u>Oberflächengewässer</u>

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Etwa 30 m westlich des Plangebiets liegt der Beginn eines Quellseifens des Frohnbachs. Der Bach wird aus dem Auslauf eines Rohrs gespeist. Um die Rohrmündung herum ist eine Feuchtwiese mit typischer Vegetation ausgebildet.

Grundwasser

Das Plangebiet gehört zur Grundwasserlandschaft "Rotliegend-Magmatite" mit geringer bis mittlerer Grundwasserführung.

Gemäß den Angaben des Landesamts für Geologie und Bergbau⁴ handelt es sich um Schluffstein-Sandstein-Fanglomerat-Wechselfolgen (Wadern-Schichten). Die Sandstein- und Fanglomeratbänke und -linsen stellen vielerorts gute Kluftgrundwasserleiter mit Durchlässigkeiten von mittel bis mäßig dar. Der Gesteinschemismus ist überwiegend silikatisch. Die Schutzfunktion der Grundwasser überdeckenden Schichten wird als mittel, die Grundwasserneubildung wird als mittelgering eingestuft; Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht ausgewiesen. Das Grundwasser ist schwach versauert.

Mit möglichen Grundwasserverunreinigungen ist durch die geplanten Nutzungen nicht zu rechnen. Die Bedeutung des Gebiets für das Schutzgut Wasser ist gering.

Klima / Luft

Das Klima im Plangebiet kann als gemäßigtes Mittelgebirgsklima mit einer mittleren Wärmebelastung und hohem Kältereiz beschrieben werden. Bei dem Standort handelt es sich um eine windoffene Hochfläche.

Das Plangebiet ist als vegetationsbedeckter, offener Bereich ausgebildet, welcher der Kaltluftableitung und untergeordnet auch der Kaltluftproduktion dient. Der Kaltluftabfluss kann als schwach eingestuft werden. Die erzeugte Kaltluft gelangt dem Gefälle folgend über das Frohnbachtal in das Staffelbachtal und kann erst in Hoppstädten-Weiersbach eine siedlungsklimatische Wirkung entfalten. Ein unmittelbarer Wirkraum fehlt.

Die Bedeutung des Gebiets für das Schutzgut Klima / Luft ist gering.

Tiere und Pflanzen

Die Umweltuntersuchung erfolgt in Form einer Geländebegehung mit floristischen Bestandsaufnahmen in den für Pflanzen interessanteren Bereichen. Darüber hinaus fließen faunistische Zufallsbeobachtungen sowie Angaben aus der Datenbank Artefakt⁵ in die Umweltuntersuchung ein. Anhand von Art und Ausprägung der kartierten Biotoptypen werden potenziell vorkommende Tierarten empirisch beschrieben. Spezielle faunistische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

www.lgb-rlp.de: Hydrogeologische Übersichtskarte

www.naturschutz.rlp.de -Karten

<u>Flora</u>

Die Flora des Plangebiets ist durch die Freizeitnutzung und durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Grünlandflächen des Plangebiets sind als intensiv bewirtschaftet und artenarm zu bezeichnen. Die als Fettwiese kartierte Fläche wird häufig gemäht, da sie zusätzlich als Stellplatz für Wohnmobile und Wohnwagen bei den stattfindenden Modellflugtreffen genutzt wird. Hierin sind Arten verbreitet wie:

Deutsches Weidelgras - Lolium perenne
Knäuelgras - Dactylis glomerata
Weißes Labkraut - Galium album
Weiß-Klee - Trifolium repens

Wiesen-Bärenklau - Heracleum sphondylium Wiesen-Fuchsschwanz - Alopecurus pratensis Wiesen-Glatthafer - Arrhenatherum elatius Wiesen-Klee - Trifolium pratense

Der Bereich links und rechts der Einfahrt zum Clubhaus sowie um die Start- und Landebahn herum wird häufig und kurz gemäht. Vermutlich wurde hier zuerst ein Rasenplanum angelegt und die Fläche anschließend mit einer Rasenmischung eingesät. Der Rasen wird wahrscheinlich regelmäßig abgewalzt. Daher sind hier hautsächlich wüchsige Grassorten wie Lolium-Arten und Poa-Pratensis zu erwarten, während Kräuter bis auf einige Gänseblümchen und Rosettenpflanzen wie Ferkelkraut oder Herbst-Löwenzahn nahezu vollständig ausfallen.

Im Grenzbereich der Flurstücke 13 und 14 hat sich unterhalb eines Weidezauns ein typischer Unterwuchs ausgebildet, der durch die Verwendung von Großmähgeräten nicht gemäht werden kann. Hierin sind Arten anzutreffen wie:

Acker-Witwenblume - Knautia arvensis
Kuckucks-Lichtnelke - Lychnis flos-cuculi
Weißes Labkraut - Galium album
Wiesen-Schwingel - Festuca pratensis
Wolliges Honiggras - Holcus lanatus
Wiesen-Glatthafer - Arrhenatherum elatius
Wiesen-Fuchsschwanz - Alopecurus pratensis

Gehölze kommen innerhalb des Plangebiets in Form einer Allee und einer Baumgruppe vor. Die stärksten Bäume im Plangebiet stehen entlang des Wirtschaftswegs. Es handelt sich um 2 Bergahorne und einem Walnussbaum, die vermutlich als erste Bäume im Plangebiet gepflanzt wurden. Die Bäume weisen Stammdurchmesser von 25 bis 30 cm auf.

Beidseitig der Zufahrt zum Clubhaus wurde später eine Allee aus Bergahorn-Bäumen angelegt. Die Bäume sind geschätzt 8 bis 15 Jahre alt; sie weisen unterschiedliche Stammdurchmesser auf, was auf verschiedene Pflanzzeitpunkte hindeutet. Die stärksten Stämme haben Durchmesser von etwa 20 cm.

An der Westgrenze des Plangebiets steht darüber hinaus eine Gruppe aus jungen Ahornen, Obst-Halbstämmen und einer Zitterpappel.

Aufgrund des relativ geringen Baumalters mit entsprechend geringen Stammdurchmessern sind Höhlen oder Spaltenquartiere im Baumbestand des Plangebiets nicht zu erwarten.

Die aus Sicht des Arten- und Biotoppotenzials wertvollsten Flächen liegen außerhalb des Plangebiets benachbart zum Quellseifen des Frohnbachs. Dort sind typische Pflanzenarten der Feuchtwiesen wie Sumpf-Vergissmeinnicht, Bach-Kratzdistel, Mädesüß, Sumpf-Dotterblume vertreten. Im Übergang zu den etwas trockeneren Bereichen treten Arten mittlerer Standorte hinzu, so dass dort recht artenreiche Wiesenausprägungen anzutreffen sind.

Fauna

Die faunistische Artenzusammensetzung eines Gebietes steht aufgrund der z.T. großen Aktionsradien einiger Arten immer in engem Zusammenhang zur Vernetzung mit anderen Lebensräumen. Daneben ist das Angebot unterschiedlicher Zootoptypen sowie deren Größe und Qualität in der Nachbarschaft des Gebiets von entscheidender Bedeutung für die Artenvorkommen.

Die Biotopvielfalt im Plangebiet ist, ebenso wie die der angrenzenden Flächen als gering zu bezeichnen. Als einzige Vogelart während der Bestandsaufnahme wurde die Feldlerche auf den angrenzenden Ackerflächen festgestellt. Im Plangebiet sind als Biotopstrukturen lediglich strukturarme Offenlandflächen sowie jüngere Baumpflanzungen vorhanden. Darüber hinaus stellt das Clubgebäude mit seinen Anbauten Nist- und Quartiermöglichkeiten für gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse bereit.

Das Grünland ist relativ arm an blühenden Pflanzen. Entsprechend gering ist die Frequentierung durch blütenbesuchende Insekten und Schmetterlinge. Die Heuschreckenfauna dürfte ebenso verarmt sein. Es sind lediglich Gemeiner Grashüpfer (Chorthippus parallelus) und Roesel's Beißschrecke (Metrioptera roeseli) zu erwarten. Einigen anspruchslosen Laufkäferarten wie z. B. Grabkäfer (Pterostichus), die aus benachbarten Grünland- und Ackerflächen einwandern, sowie blatt- und samensaugenden Wanzenarten dienen die Grünlandflächen als Lebensraum. Darüber hinaus kommen in der Krautschicht Zikaden, Spinnen und weitere Käfer-Gruppen vor, die sich herbivor oder carnivor ernähren oder dort ihre Eier ablegen.

Für Vogelarten wie Amsel, Elster, Star, Wacholderdrossel und Ringeltaube sowie für Greifvögel stellen die Wiesenflächen des Plangebiets einen Nahrungsraum von untergeordneter Bedeutung dar.

Die höheren Bäume entlang des Wirtschaftswegs und an der Zufahrt können von den genannten Vogelarten (außer den Greifvögeln) auch zur Brut genutzt werden. Daneben dienen Bäume vielen Insekten als Brutbiotop und Nahrungsquelle.

Arten wie Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Amsel, Star oder Mehlschwalbe können im Plangebiet auch an den Gebäuden nisten. Für Gebäude besiedelnde Fledermausarten wie Große Bart-, Fransen-, Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus könnte das Clubgebäude und die angebauten Schuppen ein Sommer- oder Zwischenquartier darstellen.

Bewertung:

Bei den Strukturen des Plangebiets handelt es sich <u>nicht</u> um schützenswerte Biotoptypen oder Biotoptypen der Roten Liste. Die Standortbedingungen im Plangebiet wurden in der Vergangenheit bereits stark verändert; außerdem gibt es regelmäßige Störungen durch menschliche Aktivitäten und den Modellflugsport. Die Offenlandflächen und die Bäume sind vor allem für Ubiquisten als Lebensraum geeignet. Vorkommen von anspruchsvollen Arten oder Rote-Liste Arten sind unwahrscheinlich. Die Grünlandflächen werden aufgrund der dominierden Defizite als mittelgeringwertig für den Artenschutz eingestuft. Die Baumpflanzungen werden als mittelwertig angesehen. Als typische Elemente der Kulturlandschaft werden sie mit zunehmendem Alter jedoch weiter an Wert gewinnen. Der Gebäudekomplex hat als potenzieller Lebensraum für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten einen mittleren Wert.

Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet liegt in einer leicht welligen, überwiegend offenen Hochflächenlandschaft mit intensiver Acker- und Grünlandnutzung. Gehölze sind inselartig verteilt. Von den westlich gelegenen Hängen des Staffelbachtals erstrecken sich Wälder bis auf die Hochflächen.

Durch die Windenergieanlagen, die in einer Entfernung von 530 bis 950 m südwestlich des Plangebiets stehen, ist das Landschaftsbild im Plangebiet und seiner Umgebung bereits stark beeinträchtigt.

Bei dem Plangebiet selbst handelt es sich um einen strukturarmen, anthropogen geprägten Bereich.

Für die stille Naturerholung ist das Gebiet aufgrund der mit dem Modellflugsport verbundenen Lärmentwicklung relativ ungeeignet. Andererseits ist gerade aufgrund der Gebietsnutzung von einer erhöhten Frequentierung durch Freizeitnutzer auszugehen. Die Entfernung nach Rimsberg beträgt 1,7 km; die Entfernung nach Nohen beträgt 2,4 km. Daher ist das Gebiet für Spaziergänger und Jogger gut erreichbar.

Der Wert des Plangebiets für das Landschaftsbild wird aufgrund der Vorbelastungen als gering eingestuft. Die Eignung für die Erholung wird als mittel angesehen.

Mensch, Kultur- und Sachgüter

<u>Immissionen</u>

Da Modellflugzeuge Lärm verursachen, sind die entsprechenden Flugplätze in der Regel nur im Außenbereich zulässig. Aufgrund der relativ großen Entfernungen zu den nächstgelegenen Siedlungen (Nohen und Rimsberg) sind Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder des Wohlbefindens nicht zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch bedeutsame Nutzungsformen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Bodendenkmäler oder archäologische Fundstellen sind nicht bekannt.

Sachgüter werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

6.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Bautätigkeit, die Anlage und die Nutzung von Baukörpern und Nebenanlagen sowie durch Wechselwirkungen mit der Umgebung ergeben sich Beeinträchtigungen der bestehenden Natur- und Landschaftspotenziale.

Im Folgenden werden die potenziellen Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild zusammengefasst dargestellt. Sie lassen sich nach den Naturraumpotenzialen differenziert betrachten:

Arten- und Biotoppotenzial

- Kleinflächige Beseitigung weiterer Wiesenflächen, dadurch Vernichtung von Habitatstrukturen für Gras- und Bodenschichtbesiedler: Käfer, Spinnen, Wildbienen- Hummeln- und Wespenarten, ubiqitäre Falter etc.,
- dauerhafter Verlust biologisch aktiver Flächen durch Überbauung.

Der Verlust von Wiesenflächen kann durch die Anlage einer Randeingrünung und weitere Baumpflanzungen innerhalb des Plangebiets ersetzt werden.

Die Eingriffsintensität bezüglich des Schutzguts Arten und Biotope wird als gering angesehen.

Bodenpotenzial

- kleinflächige Neuversiegelung von Flächen durch kleinere Anbauten an das Clubhaus,
 Steuerstände für den Modellflug und einer Entsorgungsstation,
- Die Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion, Erosionswiderstandsfunktion, Grundwasserschutz- und –neubildungsfunktion, Abflussregulationsfunktion, Biotisches Ertragspotenzial) in den von Versiegelung beanspruchten Flächen werden unterbunden bzw. unmöglich gemacht.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind von mittlerer Erheblichkeit, da im Plangebiet bereits stark veränderte Böden mit eingeschränkten naturhaushaltlichen Funktionen anstehen.

Durch die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebiets können die Eingriffe in das Schutzgut Boden kompensiert werden.

Klimapotenzial

• geringfügige Beeinträchtigung der mikroklimatischen Bedingungen (Verlust von Offenlandflächen mit den in Kap. 6.2.1 beschriebenen Gunstwirkungen).

Negative Auswirkungen auf die Luftqualität sind nicht zu erwarten. Sie können daher als nicht erhebliche Wirkungen eingestuft werden.

<u>Wasserpotenzial</u>

kleinflächig zusätzliche Flächenversiegelung; die Grundwasserneubildung bleibt unverändert erhalten, da das Wasser seitlich der geplanten Versiegelungen breitflächig versickern kann.

Die Eingriffserheblichkeit auf das Schutzgut Wasser wird als nicht erheblich eingestuft.

Landschaftsbild- und Erholungspotenzial

• kleinflächige Änderungen eines ohnehin bereits beeinträchtigten Landschaftsbilds

Die Intensität der Beeinträchtigung wird als nicht erheblich eingestuft.

Schutzgut Mensch

• die kleinflächigen baulichen Erweiterungen verursachen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, die sich nachhaltig negativ auf die menschliche Gesundheit oder die Bevölkerung auswirken würden.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass die Flächen bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin in der jetzigen Form genutzt würden. Auf den Flächen kämen in diesem Fall sämtlich für den Außenbereich zulässige Nutzungen in Fragen.

6.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die nachfolgend genannten Maßnahmen sollen zur Verringerung der Einriffsintensitäten beitragen. Eine Mindestausstattung von Lebensräumen im Gebiet soll erhalten oder neu angelegt werden. Das Landschaftsbild soll regionstypisch und ästhetisch ansprechend gestaltet werden.

M1 Gebietseingrünung (M1 entspricht Festsetzung A1 und A2)

Die Eingrünung des Gebiets kann durch eine einreihige Pflanzung aus heimischen Wildsträuchern entlang des Plangebietsrands gewährleistet werden. Die nicht von Gehölzen bestandenen Flächen des Pflanzstreifens sollen durch einmaliges jährliches Mähen extensiv gepflegt werden.

Wo landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen ist darauf zu achten, dass für stark wüchsige Straucharten wie Hasel, Cornelkirsche oder Salweide ein Grenzabstand von 2 m und für alle schwachwüchsigeren Straucharten ein Grenzabstand von 1 m einzuhalten ist (gem. Nachbarrecht). In den Pflanzstreifen der randlichen Eingrünung sollen heimische und standortgerechte Gehölzarten verwendet werden.

M2 Pflanzung von Laubbäumen im SO 3 (M2 entspricht Festsetzung A3)

Die Wiesenflächen sollen durch rasterartige Baumpflanzungen im Abstand von je 15 m in ihrem Biotopwert gesteigert werden. Außerdem dient die Maßnahme zur Aufwertung des Landschaftsbilds und zur Beschattung der bei Veranstaltungen aufgestellten Wohnmobile und Wohnanhänger. Bei den Pflanzungen sollen heimische Baumarten Verwendung finden.

M3 Pflege und Erhaltung der vorhandenen Bäume

Die im Plangebiet bereits vorhandenen Bäume sind durch geeignete Schnitt- und Pflegemaßnahmen langfristig im Bestand zu sichern.

M4 Wasserdurchlässige Beläge

Zur Minimierung von Oberflächenabflüssen sollen Wege, Zufahrten und befestigte Grundstücksflächen mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. wassergebundene Decke, Breitfugenpflaster, Ökopflaster, Rasengitter) ausgeführt werden. Auf diese Art kann das anfallende Niederschlagswasser direkt in den Flächen versickern.

M5 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die nachfolgenden allgemeinen Schutzmaßnahmen dienen der weiteren Minimierung der Eingriffe in das Bodenpotenzial, den Grundwasserhaushalt sowie das Biotoppotenzial:

Schutz des Mutterbodens

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (z. B. durch Abschieben und Wiederverwendung). Weiterhin wird auf die Vorschriften der DIN 18915 und der DIN 18 917 verwiesen.

Schutzmaßnahmen während des Baubetriebs

Der Baubetrieb hat allgemein so zu erfolgen, dass weder Boden noch Grundwasser durch auslaufende Betriebsstoffe belastet werden können. Grundsätzlich sind jegliche Verunreinigungen des Geländes durch allgemein boden- und pflanzenschädigende Stoffe (z.B.: Lösemittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben, Lacke, Zement u.a. Bindemittel) zu verhindern.

Schutz von Boden, Flora, Fauna und Grundwasser

Auf die Verwendung von Pestiziden und chemischen Düngemitteln soll verzichtet werden, um den Boden, die (Boden)-Fauna, die Vegetation und insbesondere das Grundwasser vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

Schutz von Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Zum Schutz von Vegetationsbeständen und Vegetationsflächen in jeder Phase der Bauausführung sowie langfristig nach Beendigung der Baumaßnahmen greifen die Vorschriften der DIN 18920.

Ausführung der Pflanzungen

Um einen langfristigen Erfolg der Pflanzmaßnahmen zu gewährleisten, sind diese gemäß den Richtlinien der DIN 18916 vorzubereiten, auszuführen und nachzubehandeln. Die Vorbereitung der Vegetationstragschicht erfolgt nach DIN 18915. Materialien zur Befestigung, zum Abstützen oder zum Schutz der Pflanzen vor Verbiss müssen gemäß der DIN 18916 mindestens zwei Jahre haltbar sein. Die Pflanzungen sind auch nach Fertigstellung der Anlagen durch regelmäßige Pflege langfristig zu sichern.

Grundsätzlich sollten die Pflanzungen spätestens unmittelbar nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen durchgeführt werden. Ausfallende Pflanzen sind in der darauf folgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.

6.2.4 Anderweitige geprüfte Planungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Grundsätzlich andere Planungsalternativen bestehen nicht. Die weiteren Entwicklungen sind aufgrund der bereits erfolgten Bebauung schon weitgehend vorgegeben.

6.3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Auf der Grundlage der empirischen Erfahrungen sowie den Angaben aus der Planung vernetzter Biotopsysteme und ARTeFAKT wird eine Einschätzung durchgeführt, welche artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen durch die Verwirklichung des Baugebiets zu erwarten sind. Es handelt sich hierbei aber nicht um eine artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Gemäß § 44 Abs. 1, Satz 2 BNatSchG ist es verboten, "wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

Gemäß Satz 3 ist es verboten, "Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören".

Bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen ist die Prüfung auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu richten. Demnach liegt kein Verstoß vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können.

Nach Rechtsauffassung von GELLERMANN muss hierbei die ökologisch-funktionale Bedeutung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt sein, nicht aber der (aktuelle) Zustand der Tierpopulation oder der Erhalt eines einzelnen Individuums. Der Artenschutzprüfung zu Grunde liegende Arten sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführten Arten sowie europäische Vogelarten (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409 EWG).

Als lokale Population (hier die relevante Bezugsgröße) wird eine Gruppe von Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und zur gleichen Zeit einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen. Hierbei kann der von der lokalen Population in Anspruch genommene Raum größer sein als einzelne Lebensstätten.

Es ist daher zu untersuchen, welche Auswirkungen die anstehende Planung auf den dauerhaften Fortbestand der lokalen Population einer betreffenden Art hat.

Der räumliche Bezug ist hierbei:

kleinräumige Landschaftseinheiten, z.B. Naturraum [oder]

Naturschutz-Gebiete [oder]

NATURA 2000-Gebiete (FFH-, VS-Gebiete).

Der räumliche Bezug ist abhängig von den Raumansprüchen der jeweiligen Arten, so sind Arten mit hohen Raumansprüchen (einige Großvogelarten, Wildkatze etc.) entsprechend angepasst zu betrachten.

Beeinträchtigungen von FFH- oder VS-Gebieten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Störungsverbot:

Als <u>besonders geschützte Arten</u> sind im Plangebiet europäische Vogelarten mit weiter Verbreitung zu erwarten. Verschlechterungen des Erhaltungszustands der lokalen Populationen dieser Arten sind auch im Fall des Verlusts sämtlicher Strukturen im Plangebiet unwahrscheinlich. Ein Störungsverbot gem. 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG liegt daher nicht vor.

Als <u>Arten mit strengem Schutz</u> könnten aufgrund der Ausstattung des Plangebiets verschiedene Greifvogel- und Fledermausarten auftreten. Für Greifvögel stellt der Planbereich ein Jagdgebiet von untergeordneter Bedeutung dar. Populationswirksame Auswirkungen durch die beabsichtigten Erweiterungsmaßnahmen können daher ausgeschlossen werden.

Für verschiedene Fledermausarten könnte das Umfeld der Baumreihen im Plangebiet als Nahrungsstruktur dienen, in denen höhere Insektenvorkommen auftreten. Des Weiteren könnten die vorhandenen baulichen Anlagen als Sommerquartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten dienen.

Der Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht vorgesehen. Daher sind Störungen, die über das bereits vorhandene Maß hinausgehen, nicht zu erwarten.

Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten:

Durch die zu erwartenden Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen werden keine Fortpflanzungsund Ruhestätten von europäischen Vogelarten oder streng geschützten Arten zerstört oder beschädigt.

6.4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.4.1 Technische Verfahren der Umweltprüfung, etwaige Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben

Technische Verfahren

Alle durchgeführten Untersuchungen wie z.B. die landespflegerischen Analysen wurden nach den einschlägigen fachspezifischen Kriterien abgewickelt.

Etwaige Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben

Bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Viele der Aussagen zu Natur- und Landschaft (Boden, Grundwasser, Lokalklima, Wirkungsgefüge etc.) beruhen auf empirischen Erfahrungen und grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. Spezielle Gutachten wurden nicht eingeholt. Reichweite und Intensität einzelner Umweltauswirkungen können daher nicht überall eindeutig beschrieben werden.

Voraussichtlich würden dezidierte Gutachten aber keine Erkenntnisse liefern, die zu einer anderen Beurteilung der Umweltauswirkungen führen würden. Insofern wird davon ausgegangen, dass die in der Umweltprüfung verwendeten Unterlagen und Erkenntnisse die Sachlage im Gebiet angemessen erfassen und die künftigen Auswirkungen hinreichend beurteilen.

6.4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bebauungsplans

Die Pflanzungen sollen mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit (Anwuchsverhalten, Austrieb, Dichtigkeit, Gesundheit etc.) überprüft werden. Bei ungünstiger Entwicklung der Pflanzungen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

6.4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Bebauungsplan dient der rechtlichen Sicherung des Modellfluggeländes und soll Möglichkeiten für eine Erweiterung um einen Bereich für verschiedene vereinsbezogene Freizeitnutzungen eröffnen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,43 ha.

Die sich durch die Bautätigkeit, die Anlage und die Nutzung des Gebiets sowie durch Wechselwirkungen mit der Umgebung ergebenden Beeinträchtigungen der bestehenden Natur- und Landschaftspotenziale werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt:

Schutzgut Mensch/Allgemeinwohl unerheblich
Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht betroffen

Schutzgut Arten und Biotope geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Boden mittlere Eingriffserheblichkeit

Schutzgut Wasser unerheblich
Schutzgut Klima unerheblich
Schutzgut Landschaftsbild unerheblich

Durch folgende Maßnahmen können die Eingriffe minimiert bzw. ausgeglichen werden:

Randeingrünung durch eine einreihige Strauchhecke,

- Pflanzung von Einzelbäumen im Abstand von 15 m im SO 3,
- Pflege und Erhaltung der bereits vorhandenen Bäume,
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belagsarten,
- Allgemeine Schutzmaßnahmen.

Die empfohlenen landespflegerischen Maßnahmen sollen als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden.

Die o.g. Maßnahmen sind geeignet, die Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter vollständig zu kompensieren.

7 VERFAHREN

Im Zuge der Aufstellung der Bebauungsplanänderung wurden die Schritte der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit durchgeführt.

Anregungen wurden in den Beteiligungsverfahren nur in überschaubarem Umfang vorgetragen. Hierzu wird auf die textlichen Ausarbeitungen verwiesen, die dem Gemeinderat zur Durchführung der Abwägung vorlagen. Die vorgetragenen Anregungen waren in der Planung bereits umfänglich oder im Wesentlichen berücksichtigt worden. Änderungen und Ergänzungen sowie redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen in der Begründung waren nicht erforderlich.

8 HINWEISE ZUR REALISIERUNG

Ordnung und Verkehr

Die Kreisverwaltung Birkenfeld weist darauf hin, dass die öffentlichen Verkehrsflächen für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten/Fahrzeugen im Bebauungsgebiet, bezogen auf die Fahrspurbreiten, die Druckfestigkeit und die Kurvenradien, entsprechend der technischen Baubestimmungen (eingeführt durch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000) zu errichten sind.

Es wird weiterhin ausgeführt, dass bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, die Zufahrten mindestens analog der o.a. Baubestimmungen verlangt werden müssen.

Darüber hinaus ist entsprechend der Aussagen der Kreisverwaltung Birkenfeld die Bereitzustellung der Löschwassermenge von mindestens 30 m³ sicherzustellen. Eine geeignete Wasserentnahmestelle ist herzustellen, und so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich und nutzbar ist.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass alle Rettungswege von Gebäuden baulich sicherzustellen sind.

aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Nohen



IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Kaiserslautern, im Juli 2014

☐ 1121 04 Be FzB/hf

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohen hat in seiner Sitzung am 27. Mrz. 2011 die Aufstellung dieses Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB erfolgte am 10. Aug. 2011 durch Veröffentlichung im 'Birkenfelder Anzeiger'.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde durch Schreiben vom 22. Sep. 2011 eingeleitet.

Sie wurden zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping) aufgefordert.

4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung des Bebauungsplans in der Fassung zum Vorentwurf im Rathaus in der Zeit vom 18. Aug. 2011 bis 09. Sep. 2011 mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 10. Aug. 2011 durch Veröffentlichung im 'Birkenfelder Anzeiger'.

5. Beteiligung der Behörden:

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB wurde durch ein Schreiben vom 05. Aug. 2013 eingeleitet.

6. Bekanntmachung der Auslegung:

Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 21. Aug. 2013 durch Veröffentlichung im 'Birkenfelder Anzeiger'.

Es wurde darauf hingewiesen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ausgelegt werden.

7. Auslegung des Planentwurfes:

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29. Aug. 2013 bis zum 30. Sep. 2013 aus.

8. Prüfung der Anregungen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohen hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22. Mai 2014 geprüft und das Ergebnis anschließend mitgeteilt bzw. mitgeteilt, wo und in welcher Zeit das Ergebnis der Prüfung eingesehen werden kann.

9. Beschluss des Bebauungsplanes:

1

Aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 BauGB hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohen den Bebauungsplan sowie die gestalterischen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO in seiner Sitzung am 22. Mai 2014 als Satzung beschlossen.

U.	Austerngung: Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.
	Nohen, den
	Ortsbürgermeisterin Dienstsiegel
1.	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses: Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB er- olgte am durch Veröffentlichung im 'Birkenfelder Anzeiger'.